



Verein Tagesstrukturen Schmitten  
Bahnhofstrasse 4  
3185 Schmitten  
026 496 09 76 / info@tas-schmitten.ch

## Gebührenordnung

### Art. 1 Beitragspflicht

Für den Aufenthalt und die Betreuung der Kinder in den Tagesstrukturen Schmitten werden Beiträge erhoben.

### Art. 2 Grundsätze zur Festlegung des Beitrages

- 1 Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten.
- 2 Für jedes Angebot besteht ein Minimal- und Maximaltarif.  
Die entsprechenden Beträge sind in den Tariflisten ersichtlich.
- 3 Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen von max. Fr. 0.05 kommen.
- 4 Kinder aus anderen Gemeinden können bei freiem Platzangebot unter Verrechnung der Vollkosten in die Tagesstrukturen aufgenommen werden.
- 5 Die Beiträge gelten für die nachstehenden Angebote:

#### **Kita Kinder (0 – 4-jährig): Tarifliste 1**

- |                             |      |
|-----------------------------|------|
| - Ganzer Tag                | 100% |
| - Halbtage mit Mittagessen  | 65%  |
| - Halbtage ohne Mittagessen | 50%  |

#### **Spielgruppenkinder (3 – 4-jährig): Tarifliste 2**

Siehe Tarifliste

#### **Mittagstisch OS Schüler: Tarifliste 3**

Siehe Tarifliste

#### **Kindergarten und Schulkinder (4 – 12-jährig): Tarifliste 4 & 5**

- |                                      |      |
|--------------------------------------|------|
| - Ganzer Tag / Ferienbetreuung       | 100% |
| - Vor Schulbeginn mit Frühstück      | 9%   |
| - Unterrichtsfreier Morgen           | 30%  |
| - Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen | 25%  |
| - Nach Schulschluss mit Zvieri       | 23%  |
| - Ganzer Nachmittag mit Zvieri       | 36%  |

- 6 Nur teilweise in Anspruch genommene Module werden grundsätzlich ganz in Rechnung gestellt.

### **Art. 3 Anrechenbares Einkommen**

- 1 Die Beiträge werden anhand des Bruttoeinkommens der Eltern / Erziehungsberechtigten bemessen. Das jährliche Bruttoeinkommen umfasst den Bruttolohn inkl. 13. Monatslohn, Gratifikationen, Haushalts- und Kinderzulagen, Alimente, Renten, Stipendien, Taggelder, Arbeitslosenentschädigungen und andere regelmässige Einkünfte.
- 2 Erzielen beide Elternteile gemeinsamer Kinder ein Einkommen, gilt das Gesamteinkommen.
- 3 Lebt das Kind mit einem Elternteil alleine, wird das Einkommen dieses Elternteils sowie die erhaltenen Unterhaltsbeiträge berücksichtigt.
- 4 Bei Wiederverheiratung eines geschiedenen Elternteils mit nicht gemeinsamen Kindern wird eine Haushaltsentschädigung des Partners/der Partnerin von monatlich Fr. 800.- aufgerechnet.
- 5 Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern sowie Stiefeltern werden den Ehepaaren gleichgestellt.
- 6 Bei unregelmässigem Einkommen ist der Durchschnittswert des letzten Jahres massgebend.
- 7 Bei Selbständigerwerbenden ist das auf ein Jahr hochgerechnete steuerbare Einkommen zuzüglich eines Zuschlags von 20% massgebend.
- 8 Werden zwei Geschwisterkinder in der Kita und / oder in den Tagesstrukturen betreut, wird für das zweite Kind 90% des Einkommens für die Tariffestlegung und bei drei und weiteren Kindern 80% des Einkommens berücksichtigt. Der Rabatt wird auch gewährt, wenn auf die Einkommensdeklaration verzichtet wird (auf Basis Maximaltarif).
- 9 Kinder, die ausschliesslich die Spielgruppe besuchen, werden nicht berücksichtigt und profitieren nicht von einem Rabatt.
- 10 Die Eltern sind verpflichtet, auf Verlangen, mindestens aber auf Anfang einer neuen Angebotsperiode, ihr Einkommen mit entsprechenden Unterlagen zu belegen. Die Lohnangaben werden im Februar / März eingeholt und auf April angewendet.
- 11 Bei Änderungen der Verhältnisse im Zusammenleben (z.B. Trennung, Scheidung, Heirat, etc.) sowie bei wesentlichen Veränderungen in der Erwerbstätigkeit (+/- 10%) muss die Berechnung auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgelegt werden.  
Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der Leitung unverzüglich zu melden.
- 12 Verspätet eingereichte Unterlagen (Tariferhöhung) haben eine rückwirkende Beitragszahlung zur Folge.  
Werden nach einmaliger Mahnung keine Unterlagen eingereicht, wird der Maximaltarif verrechnet bis die Unterlagen eintreffen.

#### **Art. 4 Aufnahme / Mitgliederbeitrag / Kündigung**

- 1 Die Eltern und der Verein Tagesstrukturen schliessen eine Vereinbarung über die Aufnahme des Kindes ab. Zudem wird ein Tarifvertrag abgeschlossen. Darin ist das Bruttoeinkommen, die Kosten und die gebuchten Module enthalten.
- 2 Die Vereinsmitgliedschaft der Eltern / Erziehungsberechtigten ist im Sinne des Solidaritätsgedankens obligatorisch. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.- pro Familie.
- 3 Der Betreuungs- und Tarifvertrag muss schriftlich gekündigt werden.
- 4 Bei Wegzug während des Schuljahres kann jeder Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 5 Der Betreuungsplatz in der Kita kann mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einer Reduktion der Präsenztage gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat.
- 6 Die Vereinbarung für die Spielgruppen gilt in der Regel für ein Schuljahr.
- 7 Grundsätzlich gilt die Vereinbarung für die TAF-Module fürs gesamte Schuljahr. Eltern haben jedoch die Möglichkeit auf Ende des Semesters eine Moduländerung zu beantragen. Teilkündigungen sind ebenfalls auf Ende Semester möglich. Zusätzliche Module können laufend dazugebucht werden sofern es noch freie Betreuungskapazitäten gibt. Eine Kündigung aller gebuchten Module resp. ein Austritt aus den Tagesstrukturen Schmitten kann per Ende des Schuljahres schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalendermonats erfolgen.
- 8 Der Verein kann die Tarifsätze anpassen (z. B. indexierte Teuerung). Tarifierhöhungen werden mindestens drei Monate im Voraus schriftlich bekannt gegeben.

#### **Art. 5 Betreuungsplatz- Reservation**

Voraussetzung für eine Reservation ist, dass zum Zeitpunkt der Anfrage ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Die Reservation ist wie folgt geregelt:

1. Die Reservation ist während den 14 Wochen Mutterschaftsurlaub kostenlos. Könnte der reservierte Platz aufgrund weiterer Nachfrage weitergegeben werden, sind vor sowie nach dem Mutterschaftsurlaub 100% des vereinbarten Tarifs zu bezahlen sofern die Reservation weiterbestehen soll.

## **Art. 6 Erhebung der Beiträge / Rechnungsstellung**

### **Spielgruppe**

- 1 Der vertraglich festgelegte Pauschalbeitrag für die Spielgruppe wird in zwei Raten (jeweils Ende September und Ende Februar) in Rechnung gestellt. Wird die Zahlungsfrist der Rechnung nicht eingehalten, wird das Kind vom Besuch der SPG ausgeschlossen.  
Eine Rückerstattung oder Reduktion der Beiträge bei Abwesenheit des Kindes ist nicht möglich.

### **Kita**

- 2 Für die Einschreibung und Eingewöhnungszeit wird eine Gebühr von Fr. 200.- erhoben. Diese muss zu Beginn der Eingewöhnung bezahlt werden und wird in keinem Fall zurückerstattet.  
Der vertraglich festgelegte Pauschalbeitrag für die Kita wird ab dem fixen Eintrittsdatum und bis zum Austritt erhoben.  
Der Elternbeitrag wird monatlich in Rechnung gestellt und ist im Voraus zu bezahlen.  
Die Betriebsferien im Sommer, sowie die Woche zwischen Neujahr werden nicht verrechnet. Unter Berücksichtigung der Feiertage wird jährlich von 47 statt 48 Betreuungswochen ausgegangen.  
Monatlich wird eine Rechnung für 3,9 ganze Wochen gestellt.  
Eine Rückerstattung oder Reduktion der Beiträge bei Abwesenheit des Kindes ist nicht möglich, mit Ausnahme der unter Art. 7 beschriebenen Fälle.

### **TAF-Module**

- 3 Der vertraglich festgelegte Pauschalbeitrag für die TAF-Module wird ab dem Eintrittsdatum und bis zum Austritt erhoben.  
Der Elternbeitrag wird monatlich in Rechnung gestellt und ist im Voraus zu bezahlen.  
Es wird jährlich von 38 Betreuungswochen ausgegangen. Monatlich wird eine Rechnung für 3,8 ganze Wochen gestellt, welche auf 10 Monate verteilt werden. Somit entfallen die Rechnungen der Monate Juli und August.  
Eine Rückerstattung oder Reduktion der Beiträge bei Abwesenheit des Kindes ist nicht möglich, mit Ausnahme der unter Art. 7 beschriebenen Fälle.  
Für die Ganztagesbetreuung während der Schulferien wird der Sozialtarif verrechnet. Diese separat gebuchte Betreuung wird nach Abschluss eines Vertrages für die Ferienbetreuung zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Rückerstattung oder Reduktion der Beiträge bei Abwesenheit des Kindes ist nicht möglich.

### **Mittagstisch für Jugendliche der Orientierungsstufe**

- 4 Der vertraglich festgelegte Pauschalbeitrag für den Mittagstisch wird für ein Semester jeweils im Oktober und für beide Semester in zwei Raten (jeweils Ende Oktober und Ende März) in Rechnung gestellt. Eine Rückerstattung oder Reduktion der Beiträge bei Abwesenheit des Kindes ist, mit Ausnahme der unter Art. 7 beschriebenen Fälle nicht möglich.

### **Allgemeines**

- 5 Die Rechnungen werden Mitte Monat gestellt und sind bis Ende desselben Monats zu bezahlen.
- 6 Zusätzliche ausserordentliche Betreuungs(halb)tage werden separat in Rechnung gestellt. Sie sind innert 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 7 Bei Mahnungen wird eine Mahngebühr von Fr. 10.- erhoben.  
Bei einer Betreibungsandrohung (2. Mahnung) wird eine Gebühr von Fr. 30.- erhoben und nach einer Frist von 7 Tagen folgt die Kündigung des Betreuungsplatzes sowie die Einleitung des Betreibungsverfahrens.
- 8 Bei Vertragsrücktritt nach Erstellung des Vertrags - aber vor Vertragsbeginn - wird eine Unkostengebühr von Fr. 100.-- in Rechnung gestellt.

### **Art. 7 Abwesenheit**

Bei nachstehenden entschuldigten Abwesenheiten wird eine Reduktion von 50% der individuellen Gebühr gewährt:

- 1 Krankheit / Unfall des Kindes ab dem 7. Tag (max. 12 Wochen) mit ärztlichem Zeugnis
- 2 Krankheit / Unfall eines Elternteiles ab dem 7. Tag (max. 12 Wochen) mit ärztlichem Zeugnis
- 3 Todesfall in der Familie (Elternteil, Geschwister, andere wichtige Bezugspersonen) ab dem 7. Tag (max. 12 Wochen)
- 4 Bei Abwesenheit des Kindes infolge Mutterschaftsurlaubs wird eine Reduktion von 50% während max. 16 Wochen gewährt.
- 5 Bei Ferienaufenthalten von mindestens 8 aufeinanderfolgenden Wochen wird ab der 5. Woche eine Reduktion von 20 % gewährt.

### **Art. 8 Inkrafttreten**

- 1 Der Vorstand des Vereins Tagesstrukturen Schmitten bestimmt das Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen.

### **Verein Tagesstrukturen Schmitten, Oktober 2019**

Der Präsident

Ressort Finanzen

Patrick Bürgisser

Christine Perler